



**LILIENTHAL**  
...LEBENDIGE VIELFALT

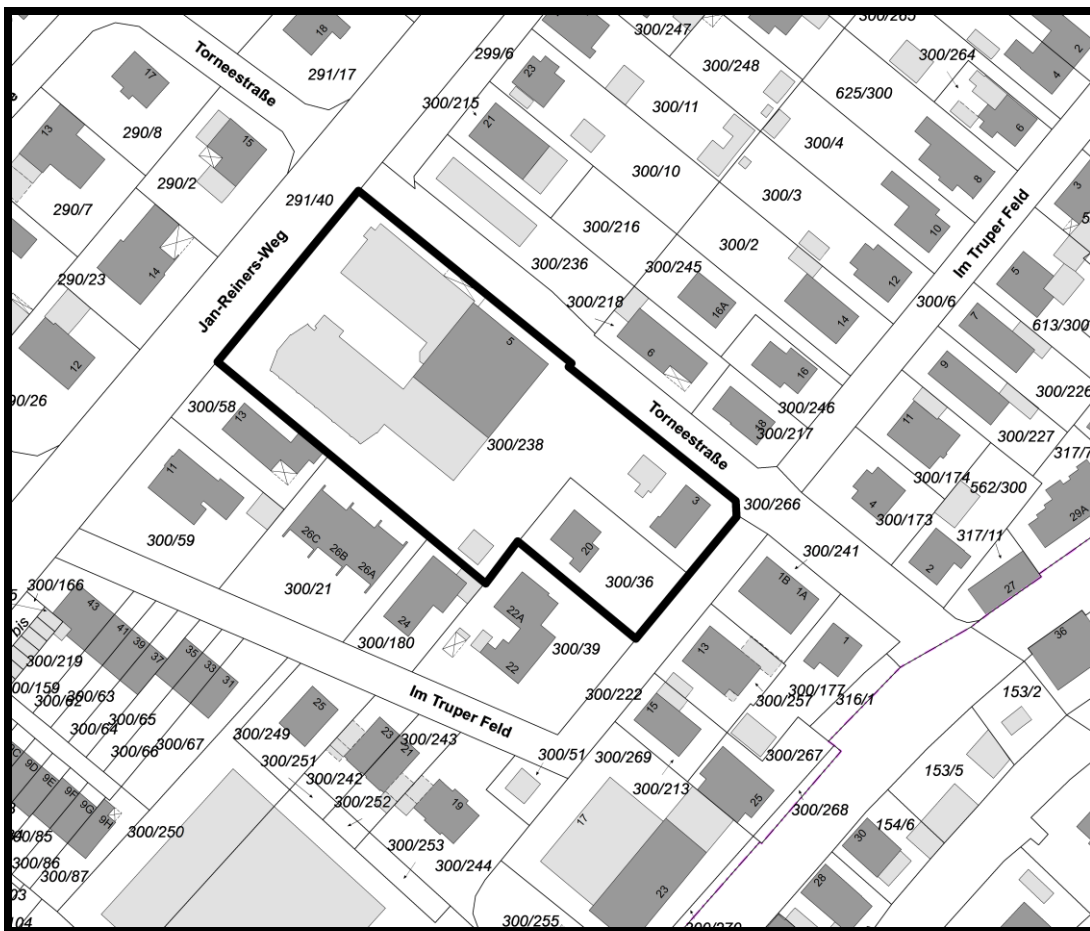
## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 91 „Torneestraße“ - 3. Änderung**

#### **1.) Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat am 28.09.2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Torneestraße“ – 3. Änderung ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Das Aufstellungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan erfolgte gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **2.) Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen**

Vor dem Satzungsbeschluss hat der Rat über die Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise entschieden. Haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung an die Einwender\*innen dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vom Rat beschlossenen Drucksachen Nr. 17.WP/0054-4 und 17.WP/0054-2 mit den Stellungnahmen und der Abwägung der Stellungnahmen und Hinweise können online unter [www.lilienthal.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.lilienthal.de/Rathaus/Bekanntmachungen) oder persönlich nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal eingesehen werden.

Lilienthal, den 11.11.2021  
Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister

Tangermann